

Anlagen >100 kWp unterliegen einigen gesetzlichen Besonderheiten. So müssen diese Anlagen den eingespeisten Strom verpflichtend direktvermarkten sowie am Redispatch 2.0 teilnehmen. Eine Nichteinhaltung dieser Vorgaben wird mit Sanktionszahlungen bestraft.

Ausnahme: Anlagen bis 400 kWp nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023 mit unentgeltlicher Abnahme und Inbetriebnahme bis 31.12.2025. Hier wird der Strom unentgeltlich in den EEG-Bilanzkreis des Netzbetreibers aufgenommen. Entsprechend wird kein Direktvermarkter benötigt. Die Pflicht zur Teilnahme am Redispatch 2.0 besteht jedoch nach wie vor. Bitte beachten Sie, dass wir, sollte durch den Anlagenbetreiber keine andere Zuordnung stattfinden, diese Anlagen automatisch der unentgeltlichen Abnahme zuordnen werden. Ein Wechsel in die Direktvermarktung ist unter Einhaltung der Wechselfristen nach § 21c EEG 2023 jederzeit möglich.

Direktvermarktung nach § 21b EEG 2023 oder § 4 KWKG 2023

Unter dem Begriff „Direktvermarktung“ versteht man die Veräußerung von Strom aus erneuerbaren Energien an Dritte, also an einen Direktvermarkter. Der Selbstverbrauch der erzeugten Energie ist dabei in jedem Fall möglich. Die Direktvermarktung zielt darauf ab, eine bedarfsgerechte Erzeugung von Strom und einen wettbewerbsfähigen Markt für Erneuerbare Energien zu generieren.

Die Direktvermarktung stellt wie die Einspeisevergütung eine Veräußerungsform nach dem EEG dar.

Was ist mit der verpflichtenden Fernsteuerbarkeit nach § 10b EEG gemeint?

Eine direktvermarktete Anlage muss technisch so eingerichtet sein, dass das Direktvermarktungsunternehmen jederzeit

- die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen und
- die Einspeiseleistung ferngesteuert reduzieren kann.

Um diese gesetzliche Anforderung zu erfüllen, muss dem Netzbetreiber ein entsprechender Nachweis samt Einbaubeleg und Testprotokoll vorgelegt werden.

Bitte beachten Sie, dass diese Pflicht **ab dem zweiten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Kalendermonat** erfüllt sein muss. Beispiel:

- Inbetriebnahme der Anlage: 15.02.2023
- Start der Direktvermarktung: 01.03.2023
- Frist zum Einbau der Fernsteuerbarkeit: 01.04.2023

Weiterhin hat die Fernsteuerbarkeit nach § 9 EEG 2023 durch den Netzbetreiber Vorrang und darf durch die technische Einrichtung des Direktvermarktungsunternehmens nicht beeinträchtigt werden.

Redispatch nach §§ 13, 14 und 14a EnWG

Unter dem Begriff „Redispatch“ versteht man Eingriffe in die Erzeugungsleistung von Kraftwerken, um Leitungsabschnitte vor einer Überlastung zu schützen und Netzengpässe zu vermeiden. Betroffen hiervon sind alle EEG- und KWKG-Anlagen, konventionelle Energieerzeugungsanlagen und Speicher ab einer Leistung von 100 kW.

Der Anlagenbetreiber muss hierbei einige wesentliche Aufgaben erfüllen:

- Benennung eines Einsatzverantwortlichen (EIV) und eines Betreibers der Technischen Ressource (BTR)
- Bereitstellung von Stammdaten und Bewegungsdaten
- Festlegung der Abrufart für die Leistungsreduzierung sowie des Bilanzierungsmodells
- Etc.

Oftmals werden die oben genannten Pflichten zum Redispatch von den Direktvermarktern als Dienstleistung mit angeboten.

Sanktionen bei Regelverstößen nach § 52 EEG

Kann mit dem Start der Einspeisung kein Direktvermarkter vorgelesen werden, besteht die Möglichkeit, dass die Anlage in der Ausfallvergütung nach § 21 Abs. 1 EEG 2023 betrieben wird. Hierbei ist zu beachten, dass die Ausfallvergütung höchstens drei Monate am Stück und nicht mehr als sechs Monate in einem Jahr in Anspruch genommen werden kann. Werden die vorgegebenen Höchstdauern überschritten, liegt ein Pflichtverstoß gegen § 52 Abs. 1 Nr. 5 EEG 2023 vor. Es ist gemäß § 52 Abs. 2 EEG 2023 **eine Zahlung durch den Anlagenbetreiber in Höhe von 10 Euro je kW(p) und Monat zu leisten.**

Sofern keine Fernsteuerbarkeit nach § 10b EEG 2023 verbaut ist, liegt ein Pflichtverstoß gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2023 vor. Es ist gemäß § 52 Abs. 2 EEG 2023 **eine Zahlung durch den Anlagenbetreiber in Höhe von 10 Euro je kW(p) und Monat zu leisten.**

Als Netzbetreiber sind wir verpflichtet, dem Anlagenbetreiber bei Pflichtverstößen eine Sanktion in Rechnung zu stellen.